

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU
- Drucksache 7/62 - Neufassung -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Berichterstatterin: Abgeordnete Tasch

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 6. Sitzung vom 31. Januar 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten - federführend - sowie den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 20. Februar 2020, in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 2020, in seiner 5. Sitzung am 2. Juli 2020, in seiner 6. Sitzung am 17. September 2020, in seiner 7. Sitzung am 15. Oktober 2020, in seiner 8. Sitzung am 26. November 2020 und in seiner 9. Sitzung am 9. Dezember 2020 beraten. Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 8. Sitzung am 26. November 2020 eine mündliche Anhörung und zudem eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

"Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414, 482), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

'Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.'

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. Im Elften Teil - Schlussbestimmungen - wird nach § 66 folgender neuer § 67 eingefügt:

§ 67
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können.'

3. Die bisherigen §§ 67 und 68 werden die §§ 68 und 69.

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Tasch
Vorsitzende